



Satzung

der Stadt Gammertingen über die Betreuung und Förderung von Kindern in den Städtischen Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gammertingen am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen unter kommunaler Trägerschaft der Stadt Gammertingen betreut werden.

(2) Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg Einrichtungen zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern.

(3) Die Betreuung der Kinder erfolgt in der Regel in allen Kindergärten ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

(4) Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen in Absprache mit dem Träger und den Einrichtungsleitungen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.

§ 2 Bereitstellung der Plätze

(1) Im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen und für die Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz trägt die Stadt Gammertingen die jugendhilfeplanerische Verantwortung und erstellt dazu jährlich einen Bedarfsplan.

(2) Die Stadt Gammertingen stellt für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis in der Regel zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz von maximal 45 Stunden wöchentlich bereit.

(3) Um Überbelegungen und Wartezeiten zu vermeiden, gilt in der Stadt Gammertingen eine Bereichs- und Bedarfseinteilung. So werden die Kinder oberhalb der Lauchert und vom Stadtteil Bronnen und Mariaberg dem Kindergarten „St. Michael“ zugeordnet, alle anderen Kinder der Kernstadt besuchen den Kindergarten „St. Martin“. Die Kinder aus den Stadtteilen Kettenacker, Harthausen und Feldhausen besuchen den Kindergarten in Feldhausen.

(4) Ausnahmen obliegen dem Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.

(5) In allen drei städtischen Einrichtungen gibt es die einheitlichen Betreuungsangebote der Halbtagesbetreuung, der Regelbetreuung, der Verlängerten Öffnungszeiten und der Ganztagesbetreuung. Benötigen Kinder aus den Kindergärten „St. Michael“ und „Feldhausen“ das Angebot der Präventivklasse, besuchen diese das Familienzentrum St. Martin.

§ 3 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

§ 3 a Anmeldung

(1) Die Vergabe von Betreuungsplätzen wird grundsätzlich digital über die Software Little Bird durchgeführt. Kinder können darüber frühestens 24 Monate vor Betreuungsbeginn für einen Platz angemeldet werden. Ein Platzangebot erhalten Eltern frühestens 12 Monate vor Betreuungsbeginn. Eine persönliche Vorstellung der Eltern in der jeweiligen Einrichtung und die Unterzeichnung des schriftlichen Betreuungsvertrags ist weiterhin notwendig und sollte in der Regel mindestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.

(2) Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.

(3) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Bei der Aufnahme unter 3 Jahren ist der vorgelegte Nachweis der letzten U-Untersuchung gültig.

(4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit vollständiger Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen, die den Eltern nach dem Aufnahmegespräch von der Einrichtungsleitung ausgehändigt werden.

(5) Die Einteilung der aufgenommenen Kinder in die jeweiligen Gruppen obliegt der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Gruppenleiterinnen. Die Einteilung wird nach pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

§ 3 b Abmeldung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Ist der Einrichtung allerdings bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Bei Eintritt in die Schule wird das Kind von der Einrichtungsleitung zum 31.07. des jeweiligen Jahres abgemeldet.

(5) Benötigt ein Kind danach noch eine Betreuung bis zur Einschulung, wird dies von den Eltern durch ein vom Kindergarten ausgehändigtes Schreiben für diese Zeit angemeldet. Dies bedeutet, dass der Monatsbeitrag für den Monat August voll und für den Monat September zu Hälfte bezahlt werden muss, unabhängig vom tatsächlichen Einschulungstag.

(6) Kinder, die in die Schule kommen, können nicht in den letzten 3 Monaten vor der Einschulung von der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.

§ 3 c Änderungsmeldung

(1) Änderungen von Betreuungszeiten, Abholmodi, Wohnanschriften, Namen, Telefonnummern u. a. sind umgehend schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

(2) Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Rathaus beim zuständigen Sachbearbeiter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Änderungen des Betreuungsbedarfs und den damit verbundenen Wechsel in einen anderen Kindergarten müssen rechtzeitig bei der jeweiligen Einrichtungsleiterin angezeigt werden.

§ 4 Ausschluss

(1) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung der Stadt Gammertingen entscheidet der Träger.

(2) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldig fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
- eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist und/oder ärztlich bescheinigt ist, sowie vom Träger mitgetragen wird,
- nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, sofern dies von der Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger gefordert wird.

(3) Der Ausschluss des Kindes wird den Eltern durch Bescheid der Stadt Gammertingen mitgeteilt.

§ 5 Eingewöhnungszeit

(1) Die Eingewöhnungszeit wird nach dem Berliner Modell durchgeführt. Bei Regelkindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind die beiden Schnuppertermine beitragsfrei. Sie sollten möglichst zeitnah zur Aufnahme erfolgen.

(2) Beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe ist die Eingewöhnungszeit beitragsfrei für die Dauer von einer Woche.

(3) Die Eingewöhnung des Kindes wird dem Kindeswohl entsprechend in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt.

(4) Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.

(5) Die Eltern sind angehalten, eine telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten, entweder durch einen Elternteil oder durch einen dem Kind nahestehenden Angehörigen.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt durch Überweisung oder Lastschriftinzug an die Stadt Gammertingen unter Angabe des Personenkontos.

(2) Der Elternbeitrag ist jeweils am letzten Tag des Monats fällig.

(3) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung erfolgt nicht.

(4) Der Betreuungsvertrag mit der Stadt Gammertingen beträgt 12 volle Monate.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen.

(2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.

(3) In den Fällen, in denen gemäß dieser Satzung eine Eingewöhnungszeit gewährt wird, entsteht die Beitragspflicht nach Ablauf dieser Zeit.

(4) Im Falle der Schließung einer Einrichtung endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Schließung erfolgt. Bei einer anschließenden übergangslosen Umsetzung in eine andere Einrichtung bleibt das Betreuungsverhältnis bestehen.

(5) Grundsätzlich sind für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der Stadt Gammertingen besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

(6) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragspflicht besteht bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 8 Verpflegungskostenersatz

(1) In den beiden Kindertageseinrichtungen der Kernstadt wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird der Verpflegungskostenersatz nicht abgegolten. Der Beitrag für die Inanspruchnahme der Verpflegung ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

(2) Bei einem Zahlungsrückstand für einen Zeitraum von zwei Monaten wird der Vertrag über die Inanspruchnahme der Verpflegung gekündigt. Damit ist gleichzeitig eine Änderung der Betreuungszeit auf täglich maximal 8 Stunden, ohne das Angebot einer Mahlzeit, verbunden und damit ein eventueller Kindergartenwechsel in den eigenen Kindergartenbereich.

§ 9 Erhebung der Elternbeiträge

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gelten die Regelungen des „württembergischen Modells“.

(2) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Kindergartenferien stattfinden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.

(3) Die Gebührenordnung der Stadt Gammertingen umfasst alle Betreuungsangebote der städtischen Kindertageseinrichtungen.

(4) Eltern, deren Kinder bis zum 14. eines Monats geboren sind, bezahlen beim Übergang von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung in diesem Monat bereits den Elternbeitrag für die Regelbetreuung.

Eltern, deren Kinder ab dem 15. eines Monats geboren sind, bezahlen beim Übergang von der Kleinkindbetreuung in die Regelbetreuung in diesem Monat noch den Elternbeitrag der Kleinkindbetreuung.

(5) Die Höhe der gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten ist Bestandteil dieser Satzung und wird in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum neuen Kindergartenjahr sowie zum 1. Februar möglich. In Ausnahmefällen ist ein früherer Wechsel in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

(7) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (also dort ihren Hauptwohnsitz haben).

(8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 7, ist die Änderung der Stadt Gammertingen unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(9) Besuchen Kinder unter 3 Jahren eine altersgemischte Gruppe in der Einrichtung, wird derselbe Beitrag für diese Kinder fällig wie in den Krippengruppen, da hier ebenfalls ein höherer Betreuungsaufwand erforderlich ist.

(10) Wird kurzfristig eine Ganztagesbetreuung oder eine verlängerte Öffnungszeit mit Mittagstisch benötigt, muss dies bei der Einrichtungsleitung angemeldet werden. Für diese Angebote wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(11) Die Elternbeiträge sind auch während den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 10 Übernahme der Gebühren

(1) Die Kindergartenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Familien nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

(2) Die Anträge auf Übernahme der Beiträge sind direkt in den Kindertageseinrichtungen oder beim zuständigen Sachbearbeiter des Rathauses erhältlich.

(3) Die Beitragspflichtigen haben bei Antragstellung auf Ermäßigung oder auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages alle erforderlichen Nachweise zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zu erbringen. Für die Dauer der Antragsbearbeitung sind die Elternbeiträge weiterhin zu entrichten und werden nach Entscheidung des Antrags gegebenenfalls zurückerstattet.

(4) Die Gewährung einer teilweisen bzw. vollen Übernahme des Elternbeitrages ist befristet. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist erneut ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu stellen.

(5) Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats erhoben, welcher dem Bewilligungszeitraum folgt.

(6) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse während des Bewilligungszeitraumes, welche zum Wegfall der Ermäßigung oder der vollständigen Übernahme des Elternbeitrages führen, sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Gemeinderat mit dem jeweils gültigen Bedarfsplan beschlossen und durch Aushang in den Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Jeweils am ersten Wochentag des Kindergartenjahres sowie am ersten Wochentag nach den Weihnachtsferien findet ein pädagogischer Tag statt. Die Einrichtung ist an diesen Tagen geschlossen.

§ 12 Werbung/Externe Angebote in der Einrichtung

(1) In der Kindertageseinrichtung besteht grundsätzlich ein Werbeverbot für gewerbliche Angebote und/oder gewerbliche Dienstleistungen aller Arten. Ausnahmen sind mit dem Träger abzustimmen.

(2) Um die Chancengleichheit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu wahren ist es den Einrichtungsleitungen untersagt, (kostenpflichtige) externe Angebote einzuführen.

§ 13 Versicherungsschutz


Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII und
- der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gammertingen, den 25. Juli 2023



Andreas Schmidt
Bürgermeister



Gebührenordnung

Kindergartengebühren für die
Kinderbetreuung für das Kindergartenjahr

2023/2024

Gültigkeit ab 01. September 2023

Angebotsform	Staffelung (Anzahl der Kinder < 18 Jahren in der Familie)	Monatsbeitrag (12 Monatsbeiträge pro Jahr)	
		Pauschalangebot - 5 Tage / Woche	
		Krippe 1 - 3 Jahre	Kinder 3 - 6 Jahre
Regelbetreuung 35 Std/Woche Mo.-Fr. 7.30 - 12.30 Uhr Mo.-Do. 14.00 - 16.30 Uhr	1 Kind	keine U3-Kinder am Nachmittag in den Einrichtungen	150 €
	2 Kinder		126 €
	3 Kinder		84 €
	4 und mehr Kinder		27 €
Halbtagesbetreuung 25 Std/Woche Mo.-Fr. 7.30 - 12.30 Uhr	1 Kind	239 €	dieses Angebot soll es auch weiterhin aus pädagogischen Gründen nicht geben
	2 Kinder	200 €	
	3 Kinder	132 €	
	4 und mehr Kinder	52 €	
Frühbaustein (Zusatzzeiten) für Regelbetreuung und Halbtagesangebot 2,5 Std/Woche Mo.-Fr. 7.00 - 7.30 Uhr	1 Kind	33 €	33 €
	2 Kinder	25 €	25 €
	3 Kinder	13 €	13 €
	4 und mehr Kinder	5 €	5 €
tägl. 7 Std. durchgehend 35 Std/Woche Mo.- Fr. 7.00 - 14.00 Uhr	1 Kind	412 €	189 €
	2 Kinder	310 €	146 €
	3 Kinder	206 €	97 €
	4 und mehr Kinder	81 €	31 €
Ganztagesbetreuung 45 Std/Woche Mo.- Do. 7.00 - 16.30 Uhr Fr. 7.00 - 14.00 Uhr	1 Kind	529 €	279 €
	2 Kinder	398 €	214 €
	3 Kinder	266 €	143 €
	4 und mehr Kinder	105 €	47 €

Mischformen mit 2 Tagen Verlängerte Öffnungszeit (7 Std/Tag) oder Ganztagesbetreuung

3 Tage Regelbetreuung und 2 Tage Verlängerte Öffnungszeit (7 Std)	1 Kind	kein Angebot	221 €
	2 Kinder		173 €
	3 Kinder		113 €
	4 und mehr Kinder		38 €
3 Tage Regelbetreuung und 2 Tage Ganztagesbetreuung	1 Kind	kein Angebot	232 €
	2 Kinder		179 €
	3 Kinder		119 €
	4 und mehr Kinder		39 €
3 Tage Halbtagesbetreuung und 2 Tage Ganztagesbetreuung	1 Kind	425 €	kein Angebot
	2 Kinder	318 €	
	3 Kinder	187 €	
	4 und mehr Kinder	84 €	
3 Tage Verlängerte Öffnungszeit (7 Std) und 2 Tage Ganztagesbetreuung	1 Kind	482 €	243 €
	2 Kinder	363 €	188 €
	3 Kinder	242 €	124 €
	4 und mehr Kinder	95 €	41 €
Ferienbetreuung während der Kindergartenferien			70 €
Mittagessen (Suppe, Hauptgang mit Salat und Nachfisch)		4,50 €	4,50 €

Die verschiedenen Betreuungsblöcke können jeweils erst ab 5 Kindern pro Einrichtung angeboten werden

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.